

Eine große Koalition der Vergeltung

Von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann, stellv. Vorsitzender der ISOR e.V.

Die Schöpfer des AAÜG haben von Beginn an ihre Gesetzgebungsmacht missbraucht, um die Angehörigen sogenannter staatsnaher Zusatz- und Sonderversorgungssysteme durch schmerzhafte Rentenkürzungen für ihren Dienst an der DDR zu bestrafen. Die Einpeitscher dieser Gesetzgebung werden nicht müde, den friedlichen Verlauf ihrer Revolution zu rühmen. Sie waren durch Schüsse zur Verteidigung der DDR nicht gefährdet, hatten aber auch keine Gelegenheit, in den Wirren einer Umbruchszeit Lynchjustiz zu üben. Einiges davon sollte das AAÜG nachträglich ebenso erledigen wie die Vertreibung aus Lohn und Brot in die Arbeitslosigkeit oder Billiglohnjobs und viele andere Akte der Diskriminierung. Das Bundesverfassungsgericht hat neben anderem vor allem die willkürlichen Rentenkürzungen als verfassungswidrig zurückgewiesen, zuletzt im Juni 2004 die Kürzungen für ehemals hoch gestellte Bedienstete in Partei, Staat und Wirtschaft der DDR. Wenn der Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2005 das Gesetz nicht entsprechend ändere, würde es allein durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts nichtig.

Dieser Spruch lässt an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig.

Doch der Vergeltungswahn hält an und treibt neue Blüten. So ist eine große Koalition entstanden: Die FDP startete am 16. Februar 2005 eine »kleine Anfrage«. Während die Bundesregierung am 7. März 2005 antwortet, man prüfe noch, das Gesetz würde aber ohnehin nichtig, wenn es nicht ausdrücklich geändert werde, wurde schon zum neuen Vergeltungsschlag ausgeholt. Ein »Eckpunktepapier« entstand, dessen Fassung vom 9. April 2005 die SPD-Fraktion gleichschaltete. Dies geschah unter der persönlichen Leitung von Frau Ulla Schmidt, die sich noch als stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom April 1999 unmissverständlich für die Überwindung verfassungswidriger Regelungen der Entgeltbegrenzung ausgesprochen hatte. Als Ministerin erledigt sie nun bereitwillig die Geschäfte der Schöpfer des verfassungswidrigen AAÜG in der CDU/CSU und FDP ebenso wie die der Scharfmacher in den eigenen Reihen und bei den Bündnisgrünen.

Sogleich hat sie auch den Gesetzentwurf zur Fortsetzung und Ausweitung der verfassungswidrigen Regelung zur Hand, mit der an der Kürzung auf das Durchschnittsentgelt (1,0 Entgeltpunkte) festgehalten werden soll. Ohne Diskussion ist er in die Ausschüsse verwiesen und soll im »beschleunigten Verfahren« durchgepeitscht werden. Betroffen bleiben Politbüromitglieder und Abteilungsleiter im ZK, alle Minister und ihre Stellvertreter (so skurriler Weise z.B. die Minister für Land- und Forstwirtschaft, sowie Umweltschutz und für das Hoch- und Fachschulwesen), neu einbezogen werden u.a. die 1. Kreissekretäre der SED – alles Funktionäre der DDR, »die auch eine Weisungsbefugnis« gegenüber dem MfS/AfNS gehabt hätten. Sie seien wie dieses einkommens- und versorgungsmäßig Teil eines Gesamtkonzepts der »Selbstprivilegierung innerhalb des Staates« gewesen. Deshalb müssten sie mit den ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS gleichbehandelt werden. Gleichheit in der Ungleichheit gegenüber allen übrigen Rentnern, Gleichheit im Rentenstrafrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entgeltkürzungen ohne den Nachweis überhöhter Einkommen oder des tatsächlichen Ausmaßes etwaiger Überhöhungen als verfassungswidrig

verurteilt. Es muss sich aber auch fragen lassen, warum es für die Fortsetzung willkürlicher Rentenkürzungen Gelegenheit geboten hat. Es hat die geschätzten Einkommenshöhen im sogenannten X-Bereich der DDR (Einkommen im Parteiapparat, in den bewaffneten Organen, in der Wismut usw.) allein dem MfS zugeschoben. Wegen der wie in allen Sonderversorgungssystemen geregelten Ansprüche auf Altersversorgung, den betriebseigenen Gesundheits-, Ferien- und ähnlichen Einrichtungen hat es dem MfS »Selbstprivilegierung« vorgehalten. Es hat behauptet, zur Beschäftigten-, Qualifikations- und Einkommensstruktur habe es – anders als in anderen Arbeitsbereichen – im MfS zu keiner Zeit Statistiken gegeben. Schon eine Nachfrage bei der Birthler-Behörde hätte ergeben, dass dort z. B. die Haushaltstatistik des MfS von 1960 bis 1988 und mehrere Analysen über die Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur vorliegen. Stattdessen hat das Gericht den Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht verpflichtet gesehen, solche Ermittlungen selbst anzustellen.

Das ist die Hintertür, welche die Konservierer des Rentenstrafrechts munter durchschritten haben.

Es ist schon eine Ironie der Geschichte, wenn gerade diejenigen, denen vorgehalten wird, in der DDR nicht den Grundrechtsmaßstäben der BRD gefolgt zu sein, jetzt diese Verfassung gegen Gesetzgebungswillkür verteidigen. Das werden sie unbeirrt tun mit der Kraft ihrer Solidarität und soliden Argumenten. Sie werden nicht zögern, das Bundesverfassungsgericht erneut anzurufen, damit es auch diese Tür fest verschließe. Es geht letztlich um das Bekenntnis zu der Frage: Sollen die Urteile des Bundesverfassungsgerichts für Gleichbehandlung und Eigentumsschutz im Rentenrecht allgemein gelten oder dürfen die vom Rentenstrafrecht noch Betroffenen auf Dauer von diesem Grundrechtsschutz wenigstens teilweise ausgeschlossen werden?

E-3-Urteil verfassungsgemäß umsetzen!

Die Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V. (GBM e.V.), die Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V. (ISOR e.V.) sowie die Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e.V. (GRH e.V.) übersandten dem Vorsitzenden der SPD und Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Herrn Franz Müntefering, nachfolgendes Schreiben zur Art und Weise der vorgesehenen Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23.06.04 (sog. E-3-Urteil):

»Sehr geehrter Herr Müntefering, im 15. Jahr der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands drängt das von der SPD geführte Bundesministerium für Gesundheit und Soziales mit einem Eckpunkte-Papier und dem nachfolgenden Gesetzentwurf vom 15. April 2005 auf die Beibehaltung der willkürlichen, verfassungswidrigen Rentenkürzung für hohe und höchste Amtsträger der DDR. Für diese DDR-Bürger soll die allgemeine Beitragsbemes-

sungsgrenze bei der Rentenberechnung weiterhin nicht gelten, die ohnehin das Privileg einer Pensionszahlung für Staatsbedienstete nicht zulässt. Es soll bei der fallbeilartigen Kapung auf die Durchschnittsrente bleiben. Davon sollen nun auch 1. Sekretäre von SED-Kreisleitungen, Staatsanwälte u.a. betroffen werden. Die bisher geltende Benachteiligung soll auf Personen ausgedehnt werden, die in den vergangenen 15 Jahren unter Beweis gestellt

► Fortsetzung von Seite 1

haben, dass sie als Unternehmer oder Arbeitnehmer erfolgreich am wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands teilnehmen.

Die SPD stellt sich damit an die Spitze einer großen Koalition der Missachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004. Nach Maßstäben vorgeblichen »gesunden Volksempfindens« der Gleichstellung des MfS/AfNS werden die Betroffenen als Verantwortliche für das System der DDR diskriminiert und durch Rentenentzug bestraft. Der bisher nur im Nazideutschland ignorierte Grundsatz der Wertneutralität des Rentenrechts wird weiter grob verletzt. Der Nachweis überhöhter Einkommen ist weiterhin nicht erbracht. Ohnehin beziehen Inhaber politischer und staatlicher Funktionen gleichen Ranges in der BRD und in aller Welt offensichtlich und allgemein gebilligt Einkommen oberhalb der allgemeinen

Beitragsbemessungsgrenze. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die populistischen Vergleiche mit der Lage der Opfer und Mängeln ihrer Versorgung als unzulässig zurückgewiesen hat, muss ein »Gesamtkonzept der Selbstprivilegierung« ohne jeden Nachweis von sich daraus etwa ergebenden rentenrechtlichen Vorteilen zur Begründung erhalten. Die Behandlung der Betroffenen wird mit der Stellung einiger von ihnen gegenüber dem MfS/AfNS begründet. Dabei konnte die noch ungleiche rentenrechtliche Behandlung der Mitarbeiter des MfS nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem deshalb noch nicht überwunden werden, weil Behörden der BRD Unterlagen für den Nachweis etwa überhöhter Einkommen noch nicht herausgegeben haben.

Prof. Dr. W. Richter
Vorsitzender der GBM

H. Parton
Vorsitzender der ISOR

Prof. Dr. S. Mechler
Vorsitzender der GRH

Nachdem bekannt wurde, dass die Vorlage in dieser Sache bereits in erster Lesung durch den Bundestag gegangen und in die Ausschüsse verwiesen worden ist, hat sich der Vorsitzende der ISOR e.V. mit nachfolgenden sinnvollen Schreiben an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherheit, Klaus Kirsche, und den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages, Andreas Schmidt, gewandt. Wie bekannt wurde, soll der Gesetzentwurf in 2. und 3. Lesung bereits am 12. Mai in den späten Abendstunden (22.15 Uhr) durch den Bundestag und am 27. Mai durch den Bundesrat gebracht werden.

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2004 hat die Regierungskoalition am 21. April 2005 dem Deutschen Bundestag im beschleunigten Verfahren den Entwurf eines »Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes« (Drucksache 15/5314) vorgelegt. Entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hält die Bundesregierung in ihrem Entwurf an Eingriffen in Rentenansprüche für bestimmte Personengruppen fest.

Das Bundesverfassungsgericht rügte die willkürliche Kürzung der Rentenansprüche beim Überschreiten von bestimmten Einkommenshöhen (Gehaltsgruppe E-3 für Hauptabteilungsleiter in Ministerien der DDR) ohne Nachweis möglicherweise überhöhter Einkommen. Solche Einkommen würden schon wegen der Wirkung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen ohnehin nur teilweise rentenwirksam.

Nunmehr soll offensichtlich system- und verfassungswidrig eine Regelung beschlossen werden, die die Betroffenen allein wegen der Art ihrer Tätigkeit in der DDR fallbeilartig auf Rentenansprüche eines Durchschnittsverdieners beschränkt. Der davon betroffene Personenkreis soll sogar noch auf bisher nicht Betroffene erweitert werden, z.B. auf Abteilungsleiter im ZK und 1. Kreissekretäre der SED.

Die vorgesehene Regelung hat nichts mit dem Abbau nachweislich überhöhter Einkommen zu tun. Sie soll unter Missbrauch des

Gleichheitsgebots des Art. 3 des Grundgesetzes als »Gleichstellung« mit der derzeit für das Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS geltenden Ungleichbehandlung gegenüber allen übrigen Rentnern begründet werden. Dabei konnte das Bundesverfassungsgericht vor allem deshalb noch keine Entscheidung für die Überwindung dieser Ungleichbehandlung treffen, weil Bundesbehörden bisher die für die Klärung etwa überhöhter Einkommen im MfS/AfNS erforderlichen und vorhandenen Nachweise zurückgehalten haben.

Gründe der Finanzierbarkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung machen die beabsichtigte gesetzliche Regelung nicht notwendig, auch nicht die Ansprüche auf Nachzahlung von bisher verfassungswidrig vorenthaltenen Rentenleistungen.

Wir sehen uns veranlasst, durch Sie als Vorsitzenden den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherheit des Deutschen Bundestages auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfes hinzuweisen. Wir appellieren an die Ihnen und dem Ausschuss übertragene politische Verantwortung und moralische Verpflichtung, das hohe Gut der verfassungsrechtlich geschützten politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts zu bewahren bzw. wieder herzustellen.

Im Namen aller noch vom Rentenstrafrecht betroffenen Mitglieder unserer Initiativegemeinschaft erklären wir unsere Entschlossen-

Wir sind fest davon überzeugt, unsere Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht werden dazu führen, dass sich der Deutsche Bundestag letztlich von allen verfassungswidrigen Rentenkürzungen verabschieden muss. Dazu werden die Betroffenen ihren Kampf für die allgemeine Geltung des Grundgesetzes fortsetzen.

Wir appellieren an Sie, Ihren Einfluss geltend zu machen, dass der Deutsche Bundestag nicht zum dritten Male durch das höchste Gericht zur verfassungsgemäßen Gesetzgebung in gleicher Sache angehalten werden muss. Im 15. Jahr der Einheit sollten stattdessen erste Signale des Ausgleichs und der Versöhnung gesetzt werden anstatt solche der Diskriminierung und Ausgrenzung und der Fortsetzung des Kalten Krieges mit anderen Mitteln.

heit, falls erforderlich, erneut das Bundesverfassungsgericht anzurufen, damit den von der Verfassung geschützten Grundrechten auch für die Bürger Deutschlands uneingeschränkt Geltung verschafft wird, die bei den Verfechtern der als verfassungswidrig bereits verurteilten Regelungen wegen ihrer früheren Tätigkeit für die DDR als missliebig gelten. Dies sollte gerade im 60. Jahr der Befreiung von einem Regime bewusst sein, welches die politisch-moralische Wertneutralität im Rentenrecht für die Menschen missachtet hat, die damals als minderwertig und vernichtungswürdig verachtet und verfolgt wurden.

Wir erachten es in diesem Zusammenhang für dringend geboten, alle immer noch bestehenden Regelungen des Rentenstrafrechts und die zahlreichen Rentenungerechtigkeiten gegenüber ehemaligen Bürgern der DDR ebenso zu beseitigen wie noch vorhandene Lücken in der Rentenversorgung von in der DDR benachteiligten Personen. Im 15. Jahr der Vereinigung Deutschlands ist es dafür hohe Zeit.

Den Betroffenen bleibt in der Zeit bis zum Beschluss des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag nur, auf die Einsicht sowie die politische und rechtliche Verantwortung der in den Gesetzgebungsorganen Handelnden zu setzen. Sie vertrauen dabei auf Rechtsstaatlichkeit und werden weiterhin unbeirrt dafür eintreten. «



Aus gleichem Anlass wandte sich Prof. Dr. Axel Azzola an den parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit, Franz Thönnies:

»Sehr geehrter Herr Staatssekretär, mir liegt der Entwurf für eine Folgeregelung zu der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswid-

► Fortsetzung von Seite 2

rig erkannten Kürzung der in der gesetzlichen Rentenversicherung anspruchsbegründenden Entgelte bei Erreichen bestimmter Einkommen in ausgewählten Versorgungssystemen vor. Als Willkür hatte das Bundesverfassungsgericht ohne jeden Rest eines vernünftigen Zweifels gerügt, dass Einkommenserhöhungen eine Minderung der anspruchsbegründenden Entgelte (konkret: von 1,8 auf 1,0 EP) bewirkt. Nunmehr ist die gleiche Rechtsfolge nicht an die Einkommenshöhe, sondern an die Art der Tätigkeit geknüpft, obwohl auch insoweit jedenfalls in der Regel ein »Aufstieg« und zugleich eine Einkommenserhöhung vorliegt. Dieser Wechsel der Anknüpfungspunkte soll unter Beibehaltung des systemwidrigen »Zurückspringens« der Höhe der anspruchsbegründenden EP den Anforderungen genügen, die das Verfassungsgericht für den Fall einer für grundsätzlich zulässig erachteten Sonderregelung für erforderlich erachtet.

Dass dies nicht der Fall ist, liegt für jeden Fachmann auf der Hand. Der entscheidende Mangel – die systemwidrige Verringerung der anspruchsbegründenden EP – bleibt erhalten. Mit einem »Abbau überhöhter Einkommen« hat dies nichts zu tun aber auch nichts mit den Gründen, die das Gericht seinerzeit veranlassten, für das Versorgungssystem des MfS eine Begrenzung der anspruchsbegründenden EP auf maximal das Durchschnittseinkommen für rechtens zu erachten. Für diese Entscheidung war allein die Unklarheit der insgesamt im Sonderversorgungssystem MfSmaßgeblichen Gehaltsstrukturen, nicht aber irgendwelche Zuständigkeiten maßgeblich.

Wie Ihnen Herr MdB Hacker sicherlich bestätigt wird, habe ich schon seinerzeit die Bundestagsfraktion der SPD vor der E3-Regelung dringend gewarnt und auf deren für den Fachmann offen zu Tage liegende Verfassungswidrigkeit hingewiesen. Schon 1991 habe ich in der Anhörung der Sachverständigen vergeblich auf die verfassungsrechtlichen Grenzen eines rentenversicherungsrechtlichen Rachefeldzuges hingewiesen. Deshalb halte ich es für meine Pflicht, Sie als den für das neue Projekt verantwortlichen Staatssekretär ebenfalls auf dessen Verfassungswidrigkeit hinzuweisen. Zugleich bedauere ich aufrichtig, dass es einen Straftatbestand für vorsätzlich verfassungswidriges Handeln nicht gibt. Gleichwohl ist solch ein Handeln politisch zu missbilligen, und zwar sowohl wegen der in diesem Verhalten zum Ausdruck kommenden Missachtung des höchsten Gerichtes als auch wegen der Irreführung der Ministerin, die ja als rechtlicher Laie trotz aller schlechten Erfahrung immer wieder darauf angewiesen ist, die Behauptungen ihrer vermeintlichen »Fachleute« für bare Münze zu erachten. Den Gedanken, der verfassungswidrige Gesetzentwurf könnte sich einer entsprechenden politischen Weisung der Hauspitze verdanken, weise ich mutig von mir.

Ich aber werde erneut und erfolgreich, aber auch hinreichend öffentlich alles Notwendige dafür unternehmen, dass das hohe Gut der verfassungsrechtlich geschützten politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts nicht von verfassungsrechtlich verantwortungslos handelnden Politikern der Bildzeitung vor die Füße geworfen wird.«

Der Vorstand teilt mit

Der Vorstand beriet auf seiner Sitzung am 27. April Maßnahmen, die sich aus dem Gesetzentwurf für eine »Nachfolgeregelung für die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärte Entgeltbegrenzung für systemnahe Hochverdiener« ergeben.

Der Vorstand gab eine Presseerklärung ab, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass der Versuch gemacht wird, das Urteil des BVerfG zu unterlaufen und weitere Personenkreise mit Rentenstrafe zu belegen.

www.isor-sozialverein.de/Presseerklärungen



Im weiteren nahm der Vorstand einen Bericht zur Nutzung des Internet zur Kenntnis. Die Webseite der ISOR e.V. wird mit täglich 1200 bis 1400 Anfragen intensiv genutzt, sowohl von Institutionen als auch zunehmend von ISOR-Mitgliedern. An der weiteren Ausgestaltung wird gearbeitet. Es soll geprüft werden, inwieweit das Internet als Kommunikationsmittel zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und TIG genutzt werden kann.

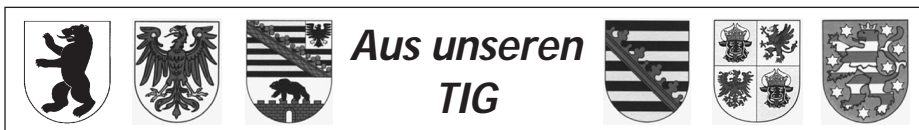


Der Vorstand nahm den Bericht des Vorsitzenden der Revisionskommission über die in der Geschäftsstelle durchgeführte Finanzkontrolle der Haushaltsplandurchführung des 2. Halbjahres und des Jahresabschlusses 2004 entgegen. Für das gesamte Buchwerk wurde die Ordnungsmäßigkeit bestätigt. Kritisch herausgearbeitet wurde, dass wiederum 28 TIG keinen Kassenkontrollbericht eingereicht und somit offensichtlich keine eigene Kassenkontrolle durchgeführt haben sowie 13 TIG nur für ein Halbjahr Kontrollberichte übersandten. Der Kassenverwalter wurde beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Revisionskommission durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Festlegungen und Termine entsprechend der Finanzordnung der ISOR e.V. in allen TIG zu gewährleisten.



Die Landesbeauftragten von Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichteten über ihre Arbeit. Schwerpunkt bildeten die Aktivitäten zur Mitgliedergewinnung und zur Kontaktpflege zu den in den Landesparlamenten vertretenen Parteien. Schlußfolgernd wurde bekräftigt, dass die Zusammenarbeit mit anderen Sozialvereinen und -verbänden verstärkt werden muss.

Dr. Gerhard Dylla informierte, dass das Ostdeutsche Kuratorium von Verbänden die Durchführung einer Konferenz »15 Jahre Vereinigung – eine Bilanz der Einheit für Ostdeutschland« für Ende September vorbereitet.



**Aus unseren
TIG**

Es ist inzwischen allgemein bekannt, dass auf Initiative des ISOR-Vorstands am 16.02.05 in Berlin eine Zusammenkunft von Verantwortungsträgern des MfS/AfNS, des Ministeriums und der Bezirksverwaltungen unter dem Vorsitz von Horst Parton und Dr. Wolfgang Schwanitz stattfand.

Otto Pump, TIG-Vorstandsmitglied von Halberstadt, und Georg Reif, TIG-Vorsitzender in Wernigerode, nahmen als Vertreter des ehemaligen Bezirks **Magdeburg** teil.

Getragen vom Willen der Durchsetzung der Konzeption zur Fortsetzung des juristischen Kampfes gegen das Rentenstrafrecht haben wir 33 Verantwortungsträger der ehemaligen BV Magdeburg zu einer analogen Veranstaltung eingeladen und den Offenen Brief an alle

Mitarbeiter vom 16. 02. 05 beigefügt. Wir haben dazu aufgefordert, unsere Einladung mündlich zu verbreiten.

Am 01. 04. 05 erschienen zu aller Freude 40 Verantwortungsträger. Einige entschuldigden sich aus gesundheitlichen u. a. Gründen.

In Anwesenheit unseres Beiratsmitglieds Siegfried Korth und des Landesbeauftragten für Sachsen-Anhalt, Dieter Wittstock, stellten wir in den Mittelpunkt unserer Beratung, den Kampf fortzusetzen und zur Stärkung von ISOR durch Neuwerbung möglichst alle Mitarbeiter für ISOR durch persönliche Gespräche zu gewinnen. Vier Neuwerbungen aus den Versammelten war schon ein kleiner Erfolg. Alle anderen waren seit längerem ISOR-Mitglieder. Es wurde bewusst gemacht, in welchen Alters-